



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:
Dr. Martin Kruse

E-Mail-Adresse:
zuwanderung@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
14.04.2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde

über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ausreisefrist von sechs Monaten gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG für Ausländer mit Aufenthaltstitel, die sich im Ausland befinden und aufgrund gestrichener Flugverbindungen und Ähnlichem keine Möglichkeit mehr haben innerhalb der Frist nach Deutschland zurückzukehren, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
2. Inhaber eines Schengen-Visums nach § 6 Absatz 1 AufenthG werden ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30.06.2020 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit, die rechtmäßig mit dem Schengen-Visum ausgeübt wurde oder wird, darf bis zum 30.06.2020 weiterhin ausgeübt werden.
Die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nicht, sofern das Schengen-Visum bereits vor dem 17.03.2020 abgelaufen ist.
3. Informationen über die Erhebung von Daten in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde nach Art. 12 und 13 DSGVO entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt



IHRE BEHÖRDENUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Datenschutz COVID-19. Dieses ist während der Dienstzeit einsehbar im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Internet auf der Homepage des Kreises Rendsburg-Eckernförde ([www.kreis-rendsborg-eckernförde](http://www.kreis-rendsborg-eckernforde.de)).

4. Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis **einschließlich Donnerstag, den 30.04.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
5. **Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und Asylgesetzes vom 09.04.2020 wird hiermit aufgehoben.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Absatz 2 LVwG. Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen sind danach die Ausländerbehörden zuständig.

Die von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung durch Erlass angeordneten und mit Allgemeinverfügungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Coronavirus (SARS-CoV-2) nach § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Zuwanderungsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist seit Montag, den 16.03.2020 bis auf weiteres für den Kundenverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch der Fachdienst Zuwanderung betroffen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der oben genannten Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben.

Ziffer 1: Der Fachdienst Zuwanderung bestimmt, dass sich die Frist von sechs Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlischt, bis zum 30.06.2020 verlängert, da Ausländer auf Grund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 Satz 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall. Der verlängerte Auslandsaufenthalt dient dem Infektionsschutz. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer aufgrund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Regelung greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 16.03.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

Ziffer 2: Ausländer, die sich am 17.03.2020 mit einem gültigen Schengen-Visum nach § 6 Absatz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufgehalten haben oder zwischen dem 17.03.2020 und dem 08.04.2020 mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind, sind ab dem Zeitpunkt des Ablaufes ihres Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020

vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Das Schengen-Visum behält bis zum 30.06.2020 seine Gültigkeit.

Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Einschränkungen im internationalen Personenverkehr und zur Umsetzung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 08.04.2020 getroffen. Momentan ist es für Inhaber ablaufender oder abgelaufener Schengen-Visa teilweise nicht möglich, das Bundesgebiet zu verlassen und in ihre Heimatsstaaten zurückzukehren.

Wurde im Zuge des Aufenthalts in der Bundesrepublik mit dem Schengen-Visum eine rechtmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder hätte diese ausgeübt werden dürfen, so darf diese bis zum 30.06.2020 weiterhin ausgeübt werden.

Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt nur für Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum 17.03.2020 von einem gültigen Schengen-Visum gedeckt gewesen ist.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zuwanderungsbehörde montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Telefonnummer 04331/202-877 zur Verfügung oder sind per E-Mail unter zuwanderung@kreis-rd.de zu erreichen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft. Sie ist bis einschließlich 30.04.2020 befristet.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 71 Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit § 106 Absatz 2 LVwG.

Die Anordnung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 VwGO sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Zuwanderung, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, gestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Martin Kruse